



SATZUNG

(Fassung vom 26.02.10)

des Tennisclub Bildechingen e.V., 72160 Horb a.N. – Bildechingen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragene Verein führt den Namen

TENNISCLUB BILDECHINGEN e.V.

Der Sitz des Vereins ist 72160 Horb a. N.- Bildechingen. – Der Tennisclub Bildechingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege des Tennissports und Förderung der Jugend. Der Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar- und Amateurordnung) des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. – Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehren-Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hiervon gilt jedoch folgende Einschränkung: Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage, der Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

3. Sämtliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12 eines Jahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a) wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder Belange des Clubs,
 - b) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - c) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 3, 2b entsprechend.

§ 4 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft geehrt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes (nur im Wahljahr) und der Kassenprüfer.

2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. – Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anfragen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

2. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Der Vorstand wird im rotierenden System von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wahl ist geheim; sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Ausschließlich der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB)

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 8 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Sonderausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
- d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Bildechingen zu verwenden hat.

Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

Die Satzung kann bei jeder Mitgliederversammlung und im übrigen bei den Vorstandsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Die geänderte Fassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2010 beschlossen.